

Amtsblatt

für den Gubener Wasser-
und Abwasserzweckverband



24. Jahrgang

kostenlos

Guben, 18. Dezember 2024

Nr. 02/2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.11.2024

Seiten 3 - 5

- Beschluss Nr. VA 08/2024
- Beschluss Nr. VA 09/2024
- Beschluss Nr. VA 10/2024
- Beschluss Nr. VA 11/2024
- Beschluss Nr. VA 12/2024
- Beschluss Nr. VA 13/2024
- Beschluss Nr. VA 14/2024
- Beschluss Nr. VA 15/2024
- Beschluss Nr. VA 16/2024

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.12.2024

Seiten 5 - 6

- Beschluss Nr. VA 17/2024
- Beschluss Nr. VA 18/2024
- Beschluss Nr. VA 19/2024
- Beschluss Nr. VA 20/2024
- Beschluss Nr. VA 21/2024
- Beschluss Nr. VA 22/2024
- Beschluss Nr. VA 23/2024
- Beschluss Nr. VA 24/2024
- Beschluss Nr. VA 25/2024
- Beschluss Nr. VA 26/2024
- Beschluss Nr. VA 27/2024
- Beschluss Nr. VA 28/2024
- Beschluss Nr. VA 29/2024

Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.12.2024

Seiten 6 - 9

- Beschluss Nr. VV 08/2024
- Beschluss Nr. VV 09/2024
- Beschluss Nr. VV 10/2024
- Beschluss Nr. VV 11/2024
- Beschluss Nr. VV 12/2024
- Beschluss Nr. VV 13/2024
- Beschluss Nr. VV 14/2024

- Beschluss Nr. VV 15/2024
- Beschluss Nr. VV 16/2024
- Beschluss Nr. VV 17/2024
- Beschluss Nr. VV 18/2024
- Beschluss Nr. VV 19/2024
- Beschluss Nr. VV 20/2024
- Beschluss Nr. VV 21/2024
- Beschluss Nr. VV 22/2024
- Beschluss Nr. VV 23/2024

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04.07.2024	Seite 9
Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025	Seite 10
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02.12.2024	Seite 11
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04.07.2024	Seite 11
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zwei weiterer Mitglieder des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02.12.2024	Seite 11
Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ	Seiten 11 - 15
Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung	Seiten 15 - 23
Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ	Seiten 23 - 30
Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung	Seiten 31 - 35
Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ	Seiten 35 - 45
Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (nebst Anlagen 1, 2, 3, 4 und 6)	Seiten 46 – 93
Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ	Seiten 93 - 99

Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (03561) 43820

Bezugsmöglichkeiten:

1. Das Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband liegt aus im Kundencenter des GWAZ, Kaltenborner Str. 91, 03172 Guben.

2. Im Internet: <https://www.gwaz-guben.de/verband/amtsblaetter.html>.

3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars.

4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen (Porto), jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 06.11.2024

Beschluss Nr. VA 08/2024

Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025 in der dem Beschluss anliegenden Fassung zu bestätigen.

Beschluss Nr. VA 09/2024

Kassenkredit des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2025 i.H.v. 1.944.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VA 10/2024

Festsetzung der Entgelte im Bereich Trinkwasser für die Wirtschaftsjahre 2025/2026

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, den Mengenpreis für Trinkwasser gemäß Kalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 (netto) zu beschließen:

Mengenpreis **1,81 EUR/m³**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

Beschluss Nr. VA 11/2024

Festsetzung der Gebühren im Bereich Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2025/2026

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Gebühren für Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 gemäß Kalkulationen wie folgt zu beschließen:

Abwassermengengebühr EI	3,44 EUR/m³
Abwassermengengebühr EII	3,82 EUR/m³
Abwassermengengebühr EIII	4,14 EUR/m³

Die Grundgebühren der Mandanten E I – E III bleiben unverändert.

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E I
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E II
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		76,87 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E III
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		63,08 Euro

Fäkalienmengengebühr E I-III **7,59 EUR/m³**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E I-III
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	600,00 Euro

Klärschlammengengebühr E I-III **23,72 EUR/m³**

NSW Mischkanal im E I **2,08 EUR/m³**

NSW Regenkanal im E I **0,96 EUR/m³**

Beschluss Nr. VA 12/2024

Neufassung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Neufassung der Entgeltordnung der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 13/2024

Neufassung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 14/2024

Neufassung der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 15/2024***Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 16/2024***Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.12.2024**Beschluss Nr. VA 17/2024*****Vereinbarung über die kaufmännische und technische Betriebsführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Vereinbarung über die kaufmännische und technische Betriebsführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 18/2024***Informationsvorlage*****Beschluss Nr. VA 19/2024*****Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 20/2024***Neufassung der Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 21/2024***Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 22/2024***Beauftragung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2024 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Versammlung, den Bieter 1 mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2024 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 23/2024***Abwasserbeseitigungskonzept des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, das Abwasserbeseitigungskonzept des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Fassung zu beschließen.

Beschluss Nr. VA 24/2024***Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Hausanschlüsse in Guben (2025)***

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 2 der öffentlichen Ausschreibung vom 19.09.2024 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 1 - Tiefbau für Hausanschlüsse in Guben“ in W/E I für das Jahr 2025 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 25/2024***Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Hausanschlüsse außerhalb von Guben (2025)***

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 3 der öffentlichen Ausschreibung vom 19.09.2024 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 2 - Tiefbau für Hausanschlüsse außerhalb von Guben“ in W/E I für das Jahr 2025 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 26/2024***Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Versorgungsleitungen in Guben (2025)***

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 2 der öffentlichen Ausschreibung vom 19.09.2024 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 3 - Tiefbau für Versorgungsleitungen in Guben“ in W/E I für das Jahr 2025 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 27/2024***Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E I Versorgungsleitungen außerhalb von Guben (2025)***

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 3 der öffentlichen Ausschreibung vom 19.09.2024 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 4 - Tiefbau für Versorgungsleitungen außerhalb von Guben“ in W/E I für das Jahr 2025 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 28/2024***Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E II (2025)***

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 1 der öffentlichen Ausschreibung vom 19.09.2024 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 5 - Tiefbau Versorgungsgebiet W/E II“ für das Jahr 2025 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VA 29/2024***Vergabevorschlag Jahresausschreibung Tiefbauleistungen W/E III (2025)***

Der Verbandsausschuss beschließt, den Bieter 1 der öffentlichen Ausschreibung vom 19.09.2024 mit der Ausführung der Jahresvertragsleistungen „Los 6 - Tiefbau Versorgungsgebiet W/E III“ für das Jahr 2025 zu beauftragen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 02.12.2024**Beschluss Nr. VV 08/2024*****Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025***

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025 in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Beschluss Nr. VV 09/2024**Kassenkredit des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025**

Die Verbandsversammlung beschließt den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2025 i. H. v. 1.944.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr. VV 10/2024**Festsetzung der Entgelte im Bereich Trinkwasser für die Wirtschaftsjahre 2025/2026**

Die Verbandsversammlung beschließt den Mengenpreis für Trinkwasser gemäß Kalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 (netto)

Mengenpreis**1,81 EUR/m³**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

Beschluss Nr. VV 11/2024**Festsetzung der Gebühren im Bereich Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2025/2026**

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebühren für Abwasser gemäß Kalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2025/2026 wie folgt:

Abwassermengengebühr EI	3,44 EUR/m³
Abwassermengengebühr EII	3,82 EUR/m³
Abwassermengengebühr EIIL	4,14 EUR/m³

Die Grundgebühren der Mandanten E I - E III bleiben unverändert.

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E I
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E II
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		76,87 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E III
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		63,08 Euro

Fäkalienmengengebühr E I-III**7,59 EUR/m³**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E I-III
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	600,00 Euro

Klärschlammengengebühr E I-III**23,72 EUR/m³****NSW Mischkanal im E I****2,08 EUR/m³****NSW Regenkanal im E I****0,96 EUR/m³****Beschluss Nr. VV 12/2024*****Neufassung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Entgeltordnung der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 13/2024***Neufassung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 14/2024***Neufassung der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 15/2024***Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 16/2024***Neufassung der Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 17/2024***Neue Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 18/2024***Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 19/2024***Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 20/2024***Vereinbarung über die kaufmännische und technische Betriebsführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd***

Die Verbandsversammlung beschließt die Vereinbarung über die kaufmännische und technische Betriebsführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Industriegebiet Guben-Süd in der dem Beschluss anliegenden Form.

Beschluss Nr. VV 21/2024***Informationsvorlage*****Beschluss Nr. VV 22/2024*****Beauftragung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2024 für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt den Bieter 1 mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2024 zu beauftragen.

Beschluss Nr. VV 23/2024***Abwasserbeseitigungskonzept des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04.07.2024

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Juli 2024; Beschluss-Nr. VV 06/2024), ausgefertigt am 4. Juli 2024 (im Anschluss an die Verbandsversammlung) wurde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 16, Nummer 44, vom 15. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2025

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 02.12.2024 den Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	11.664.000,00 €
	die Aufwendungen	10.572.000,00 €
	der Jahresgewinn	1.092.000,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	3.267.000,00 €
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	- 5.271.000,00 €
	Mittelzufluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	- 371.000,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3.	die Verbandsumlage	0,00 €

Guben, ausgefertigt
am 03.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan 2025 des GWAZ

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2025 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025, beschlossen am 02.12.2024 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 08/2024, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 06.01.2025 bis 30.01.2025 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 13 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 04.12.2024
R. Philipp
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02.12.2024

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählte Herrn Maik Koschack zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 04.07.2024

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Karsten Radlow zum Mitglied des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zwei weiterer Mitglieder des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 02.12.2024

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Andreas Fischer und Herrn Lars Grunow zu Mitgliedern des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ

In ihrer Sitzung am 02.12.2024 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 12/2024 die nachfolgende Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Sonstige Entgelte
- § 9 Umsatzsteuer
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im Folgenden GWAZ genannt - stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus einer einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die sich aus den drei ehemals rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) zusammensetzt, Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.

- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes.

§ 3 Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt
- a) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WI

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.529,15 Euro

- b) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WII

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- c) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WIII

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- d) für die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

ab 01.01.2023

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.
- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

§ 4 Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.

- (2) Der Mengenpreis beträgt:
- a) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WI
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2019 bis 31.12.2020 | 1,68 €/m ³ |
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 1,87 €/m ³ |
- b) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WII
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2019 bis 31.12.2020 | 2,62 €/m ³ |
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 2,32 €/m ³ |
- c) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WIII
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2019 bis 31.12.2020 | 1,57 €/m ³ |
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 0,89 €/m ³ |
- d) für die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage gesamtes (Verbandsgebiet)
- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 | 1,71 €/m ³ |
| ab 01.01.2025 | 1,81 €/m³ |

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 5 Großabnehmer

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m³, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.
- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m ³ gemäß § 4 Abs. 2	

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

§ 7 Bereitstellungsentgelt

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

§ 8 Sonstige Entgelte

- (1) Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt 3,00 Euro.
- (2) Es werden folgende weitere Entgelte erhoben:
- | | |
|---|------------|
| - Androhung der Versorgungseinstellung | 10,00 Euro |
| - Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses | 46,00 Euro |
| - außerhalb der üblichen Dienstzeiten | 92,00 Euro |
| - Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung | 46,00 Euro |
| - außerhalb der üblichen Dienstzeiten | 92,00 Euro |
| - Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers | 46,00 Euro |
| - Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses | 46,00 Euro |
- zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77),

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I /96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.6)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 13/2024 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt.

Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstücks an eine Entwässerungsanlage.

§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabzeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis zum 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	3.742,62 Euro

ab 01.01.2023

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	Q ₃ 63 m ³ /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	Q ₃ 100 m ³ /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m ³ /h		39,60 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		76,87 Euro

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m ³ /h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8**Gebührenmaßstab für die Mengengebühr**

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Abwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge (Schmutzwasser) im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,

- b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,619 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,619 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2026.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/>	geneigte Dächer	(1.1)	0,95	<input type="checkbox"/>	Asphalt	(2.1.1)	0,90
<input type="checkbox"/>	Flachdächer	(1.2)	0,85	<input type="checkbox"/>	Beton	(2.1.2)	0,80
<input type="checkbox"/>	Gründächer	(1.3)	0,20	<input type="checkbox"/>	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
				<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- b) durch Mengengeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
- c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
- d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,
- e) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwas aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem GWAZ anzuzeigen,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengengerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengengerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der

GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.01. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6. In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden können, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim GWAZ einzureichen.
- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

§ 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	2,88 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2024	3,29 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2025	3,44 €/m³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,52 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	4,59 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2023 bis 31.12.2024	3,98 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2025	3,82 €/m³ Schmutzwasser

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,09 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	3,93 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2023 bis 31.12.2024	4,28 €/m ³ Schmutzwasser
ab 01.01.2025	4,14 €/m³ Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	2,16 €/m ³
ab 01.01.2023 bis 31.12.2024	1,89 €/m ³
ab 01.01.2025	2,08 €/m³

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 0,92 €/m ³ |
| ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 | 0,65 €/m ³ |
| ab 01.01.2025 | 0,96 €/m³ |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

§ 10 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzufussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
 - Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 11 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 Euro je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.
Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 Euro je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38])
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77),

- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVBl. I/24, [Nr. 31]),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 14/2024 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der dezentralen öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der dezentralen öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des

Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 7 Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für Grundstücke, die an die dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
bis Q _n 2,5 m ³ /h	Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 Euro
Q _n 6,0 m ³ /h	Q ₃ 10 m ³ /h	240,00 Euro
Q _n 10,0 m ³ /h	Q ₃ 16 m ³ /h	400,00 Euro
Q _n 15,0 m ³ /h	Q ₃ 25 m ³ /h	600,00 Euro

- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m³/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

§ 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:
 - a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
 - b) das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
 - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie

sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat bei dem Verband einzureichen.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.
- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
 - c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
 - d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.
- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) beträgt

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)	5,22 Euro
--	-----------

ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)	6,85 Euro
--	-----------

**ab 01.01.2025 einheitlich für die gesamte öffentliche
Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)****7,59 Euro**

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2026 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.
- (12) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 7,59 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (13) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10, 12 und 13 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 12 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 9**Kostenerstattung für Sonderleistungen**

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinmengen bis einschließlich 2 m³ als Sonderleistung wird neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Der Erstattungssatz beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.
- (3) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (4) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (5) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 Euro je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.
Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 Euro je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 15/2024 die Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum, Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlamm Entsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.

- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken tritt an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter, sofern eine unterschriebene Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Pächter/Mieter vorliegt. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (3) Die Gebührenschuld und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 6

Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

- für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022

12,58 Euro
je Kubikmeter

- für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022

16,20 Euro
je Kubikmeter

- für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022

6,28 Euro
je Kubikmeter

ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 einheitlich für die
gesamte öffentliche Einrichtung
(gesamtes Verbandsgebiet) 14,90 Euro
je Kubikmeter

**ab 01.01.2025 einheitlich für die gesamte öffentliche
Einrichtung (gesamtes Verbandsgebiet) 23,72 Euro
je Kubikmeter**

- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die ehemals rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen E I, E II und E III und die nunmehrige einheitliche gesamte öffentliche Einrichtung die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 12 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

§ 7

Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 - entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
 - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

§ 9

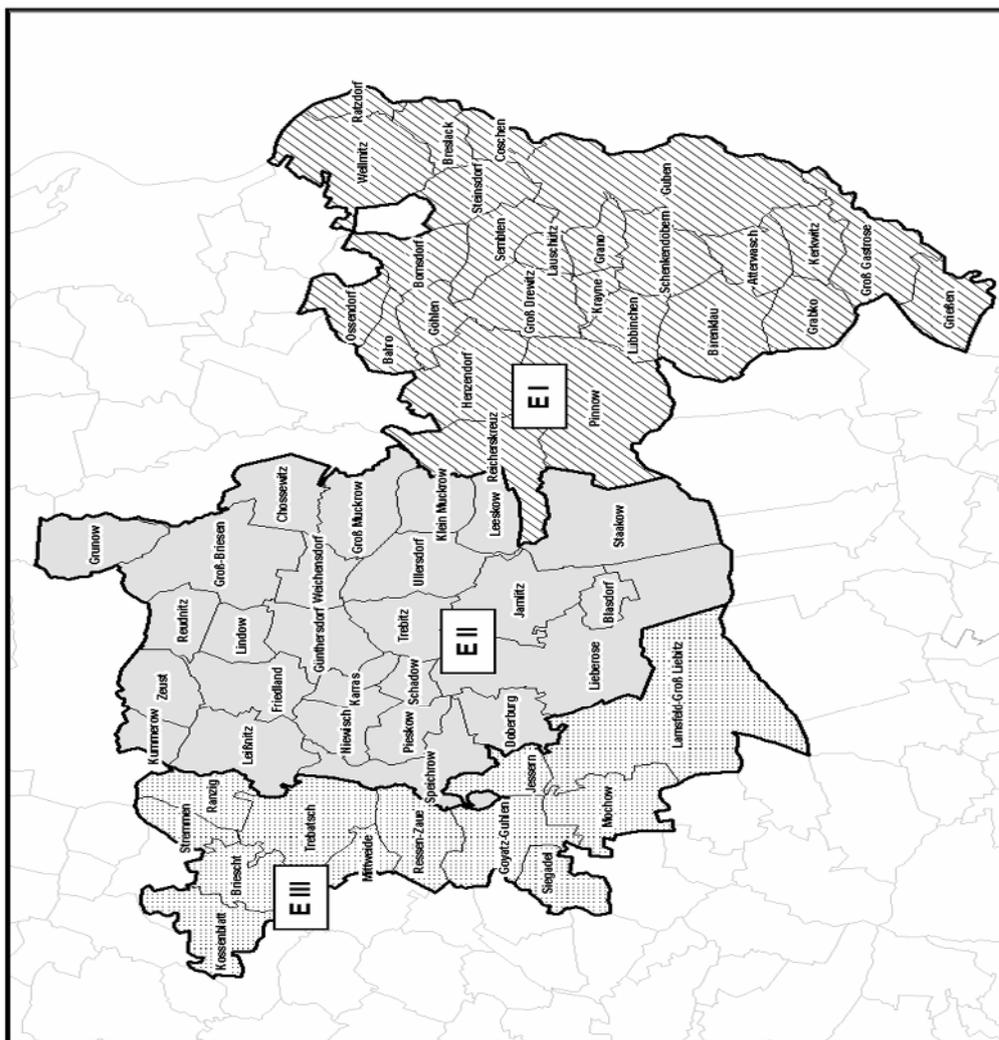
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 1

Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen

**Klärschlamm Entsorgungssatzung
des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 16/2024 die folgende Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen eine einheitliche rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.
- (2) Als an die öffentliche Einrichtung angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und die über eine Kleinkläranlage verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Einrichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und

dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- Abwasser** ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser** ist abfließendes Wasser von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen.
- Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis sowie über eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Bauabnahme verfügen.
- Klärschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
- Zur öffentlichen Einrichtung** zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung von Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlamm Entsorgung dienen.
- Arbeitstage** sind die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens“ dieser Satzung, berechtigt, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Klärschlammes technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Kleinkläranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu

entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang).

Die Entsorgung der Kleinkläranlage umfasst die Entnahme des Klärschlammes aus der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes auf den Abwasserbehandlungsanlagen des GWAZ.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

§ 7

Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen

- (1) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
 - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der Kleinkläranlage
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material, aus dem die Kleinkläranlage gefertigt ist.
 - eine Lageskizze der Kleinkläranlage auf dem Grundstück sowie
 - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Kleinkläranlage stillzulegen und auf Forderung der unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- (4) In die Kleinkläranlage dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 2 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (6) Kleinkläranlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Kleinkläranlage darf maximal 4m betragen.
Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung). Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach deren Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.
- (7) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle darf 12 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Anlagendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Anlagendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (8) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Schlammes richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung. Sind dort keine Festlegungen getroffen, so ist durch die untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid eine Räumung unter Beachtung der einschlägigen Normen und anderer Regelwerke (DIN, CEN, ATV-DVWK) vorzuschreiben. Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, der Grundstückseigentümer hat den Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges bezüglich des Entnahmeortes und der Entnahmemenge einzuweisen.
- (9) Die regelmäßige Entleerung nach Abs. 7 sowie die darüberhinausgehende Notwendigkeit der Entnahme von Klärschlamm ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Absetzkammer für den Klärschlamm von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den fünf Arbeitstage fallen.
- (10) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entleerung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim GWAZ anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (11) Der GWAZ weist bei der Entleerung von Kleinkläranlagen die entnommene Menge gegenüber dem Grundstückseigentümer durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der Grundstückseigentümer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (12) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.
- (13) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der

Bedingungen nach Absatz (6) und (7) erbracht werden müssen.

- (14) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (15) Der aus Kleinkläranlagen entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (16) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer Kleinkläranlage auf seinem Grundstück dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen sowie der Zählerstand des Wasserzählers am Tage der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Es ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Abwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.
- (3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 zu dieser Satzung, in die Kleinkläranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation,

wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.

- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- | | | | | | |
|-----|--|--------------|-------------|---------|------------|
| (1) | die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis | 1.000 Euro |
| (2) | die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 50 bis | 500 Euro |
| (3) | nicht ungehinderten Zutritt zur Kleinkläranlage auf dem Grundstück gewährt | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 50 bis | 500 Euro |
| (5) | Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis | 5.000 Euro |
| (6) | eine Kleinkläranlage ohne Anzeige errichtet | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis | 1.000 Euro |
| (7) | eine bereits vorhandene Kleinkläranlage nicht schriftlich anzeigt | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 25 bis | 50 Euro |
| (8) | Die Entsorgung seiner Kleinkläranlage unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 150 bis | 1.500 Euro |
| (9) | Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 25 bis | 50 Euro |

§ 12 Inkrafttreten

Die Klärschlamm Entsorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- | | | |
|--|------|--|
| 1. Allgemeine Werte: | | |
| a) Temperatur | | 35 °C |
| b) pH-Wert | | 6,5 bis 9,5 |
| c) absetzbare Stoffe | | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| abfiltrierbare Stoffe | | 200 mg/l |
| CSB | | 2000 mg/l |
| BSB ₅ | | 500 mg/l |
| 2. Verseifbare Öle und Fette | | 100 mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffe | | |
| a) direkt abscheidbar | | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten) |
| b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) | | 20 mg/l |
| 4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen) | | 5 mg/l |
| 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | |
| a) Arsen | (As) | 0,05 mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 0,30 mg/l |
| c) Cadmium | (Cd) | 0,10 mg/l |
| d) Chrom ges. | (Cr) | 0,30 mg/l |
| e) Kupfer | (Cu) | 0,50 mg/l |
| f) Nickel | (Ni) | 0,50 mg/l |
| g) Quecksilber | (Hg) | 0,01 mg/l |
| h) Selen | (Se) | 1,00 mg/l |
| i) Zink | (Zn) | 2,00 mg/l |
| j) Cobalt | (Co) | 0,10 mg/l |
| k) Silber | (Ag) | 2,00 mg/l |
| l) Phosphor | (P) | 6,50 mg/l |

- | | | | |
|----|-------------------------------|--------------------|----------|
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) | Ammonium | (NH ₄) | 50 mg/l |
| b) | Cyanid, leicht
Freisetzbar | (CN) | 0,1 mg/l |
| c) | Cyanid, gesamt | (CN) | 20 mg/l |
| d) | Fluorid | (F) | 60 mg/l |
| e) | Stickstoff gesamt | (N) | 75 mg/l |
| f) | Sulfat | (SO ₄) | 400 mg/l |
| g) | Sulfid | (S) | 2 mg/l |
| h) | Chlorid | (Cl) | 800 mg/l |
| i) | AOX | | 0,5 mg/l |
7. Organische Stoffe
- | | | | |
|----|---|---|---------|
| a) | Wasserdampflichtige
Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | | 75 mg/l |
| b) | Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z.B. Natriumsulfid
Eisen-II-Sulfat
- nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.77),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 17/2024 die Wasserversorgungssatzung für das Gebiet saisonale Grundstücke (saisWAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 8 Eigengewinnungsanlagen/Eigenversorgungsanlagen
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden nur Verband genannt) obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als Anlage „saisG“ bezeichnet) zählt, als hoheitlichem Aufgabenträger die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität gemäß § 50 WHG i.V. m. § 59 BbgWG.

Zur Durchführung dieser Aufgabe betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 lit. b) seiner Wasserversorgungssatzung (Anlage saisG“) eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Wasserversorgung.

Die Anlage „saisG“ umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten und sich aus der Übersichtskarte ergebenden Grundstücke. Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) der Wasserversorgungssatzung des Verbandes zur Wasserversorgungsanlage „saisG“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Übersichtskarte der saisonalen Grundstücke als Anlage 2 beigelegt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Mit dieser Satzung regelt der Verband die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die selbständige Anlage „saisG“ (siehe Anlage 1 und 2) und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in diesem Versorgungsgebiet.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht.
- (4) Dem Verband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht daher grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch und wirtschaftlich möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem Verband und dem jeweiligen Bedarfsträger. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Regelungen bestehen nicht.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückeigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Dinglich Berechtigte sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind

verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten sowie bei Unstimmigkeiten zwischen dem Pächter oder Mieter und dem Verband, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschluss-/Benutzungsberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband sowohl vom bisherigen Berechtigten als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind, und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodenbesonderung, Vermögenszuordnung, Flurneuordnung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren und Miet-/Pachtverhältnissen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband entstehen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
Versorgungsleitungen:	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss:	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.

Anlagen des Grundstückseigentümers: ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich durch

- a) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 759) in der jeweils geltenden Fassung – Anlage 3,
- b) die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV – Anlage 4
- c) den Allgemeinen Tarifen des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für die Versorgung mit Trinkwasser – Anlage 5
- d) den Technischen Anschlussbedingungen – Anlage 6

Die Anlagen 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für saisonale Grundstücke des Verbandes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der „saisonalen Grundstücke“ (Anlage „saisG“) angeschlossen wird, sofern dies dem Verband wirtschaftlich möglich und zumutbar ist (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen sind. Dazu müssen die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks im öffentlichen Straßenraum oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anspruchsrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstückes besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Der Verband kann den auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke (Anlage „saisG“) versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (5) Der Verband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der saisonalen Grundstücke angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gemäß § 5 verpflichtet, alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage saisonale Grundstücke (Anlage „saisG“) zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (2) Ist die Benutzung für den Grundstückseigentümer unzumutbar, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Benutzung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen.
- (3) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung (Anlage „saisG“) gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Eigengewinnungsanlagen/Eigenversorgungsanlagen

- (1) Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen zur Sammlung oder Herstellung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer solchen Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das Grundwasser und das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden.
- (2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen ist dem Verband vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom Verband verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleran-

lage vorhanden, kann der Verband die Mengen schätzen, die als in die jeweilige Abwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen, sind dem Verband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies ebenfalls unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden
- (3) Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über ein Grundstück, die Kundenanlage oder Teilen davon ausüben.
- (4) Soweit erforderlich Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband und seine Bediensteten bzw. Beauftragte Auskünfte einholen sowie das Grundstück betreten und befahren, um vor Ort Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben es insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- (5) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen der Durchführung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.
- (6) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 10 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werde.
- (3) Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen:
 - 1.) § 2 Abs. 4 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - 2.) § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück zu verbrauchende Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
 - 3.) § 6 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt
 - 4.) § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind;
 - 5.) § 8 Abs. 1 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet;
 - 6.) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlagen darüber keine schriftliche Mitteilung macht;
 - 7.) § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage bzw. Eigenversorgungsanlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt;
 - 8.) § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasser aus Eigengewinnungsanlagen bzw. Eigenversorgungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in eine öffentliche Abwasseranlage des Verbandes einleitet
 - 9.) § 9 Abs. 1 Satz 1 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
 - 10.) § 9 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;
 - 11.) § 9 Abs. 3 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den GWAZ nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband oder seine Bediensteten oder Beauftragten das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen

- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlagen:

Anlage 1 – Liste und Übersichtskarten der Grundstücke im Gebiet der Wasserversorgungsanlage „saisG“

Anlage 2 – Übersichtskarte zur räumlichen Abgrenzung der Wasserversorgungsanlage und der Wasserversorgungsanlage „saisG“

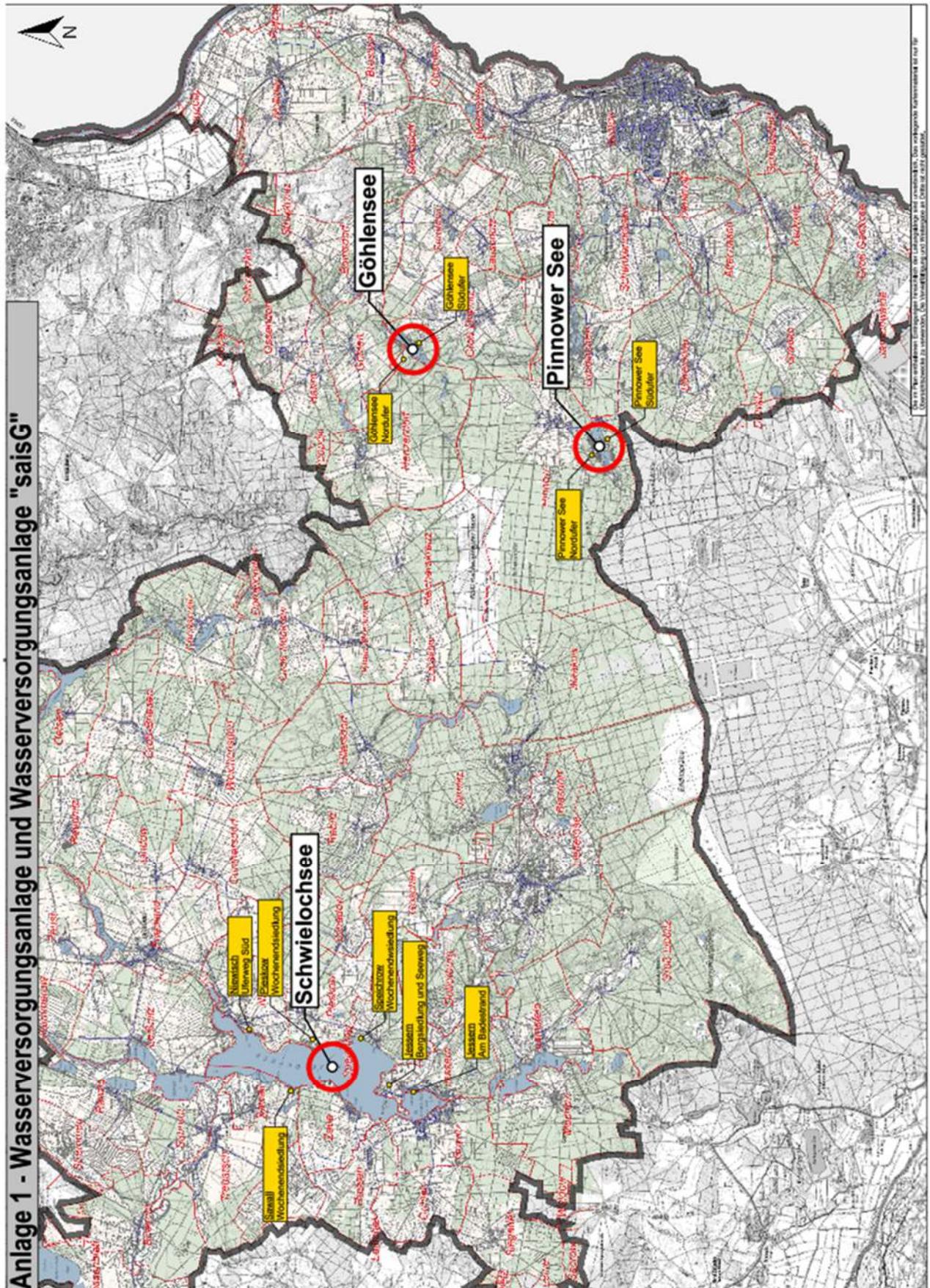
Anlage 3 – AVBWasserV

Anlage 4 – Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

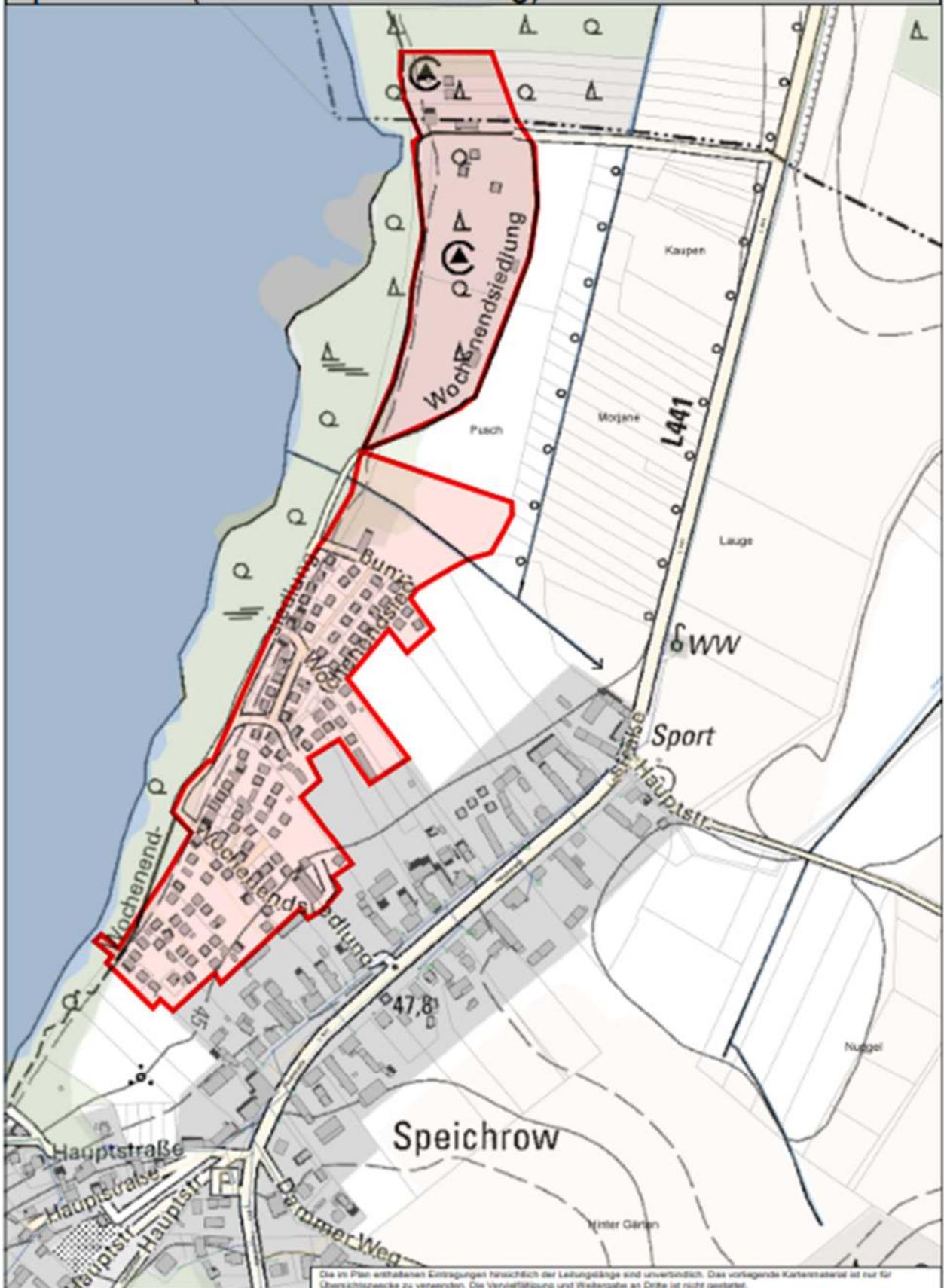
Anlage 5 – Preisblatt des GWAZ

Anlage 6 – Technische Bedingungen

Anlage 1



Anlage 1.1. Wasserversorgungsanlage "saisG" Speichrow (Wochenendsiedlung)

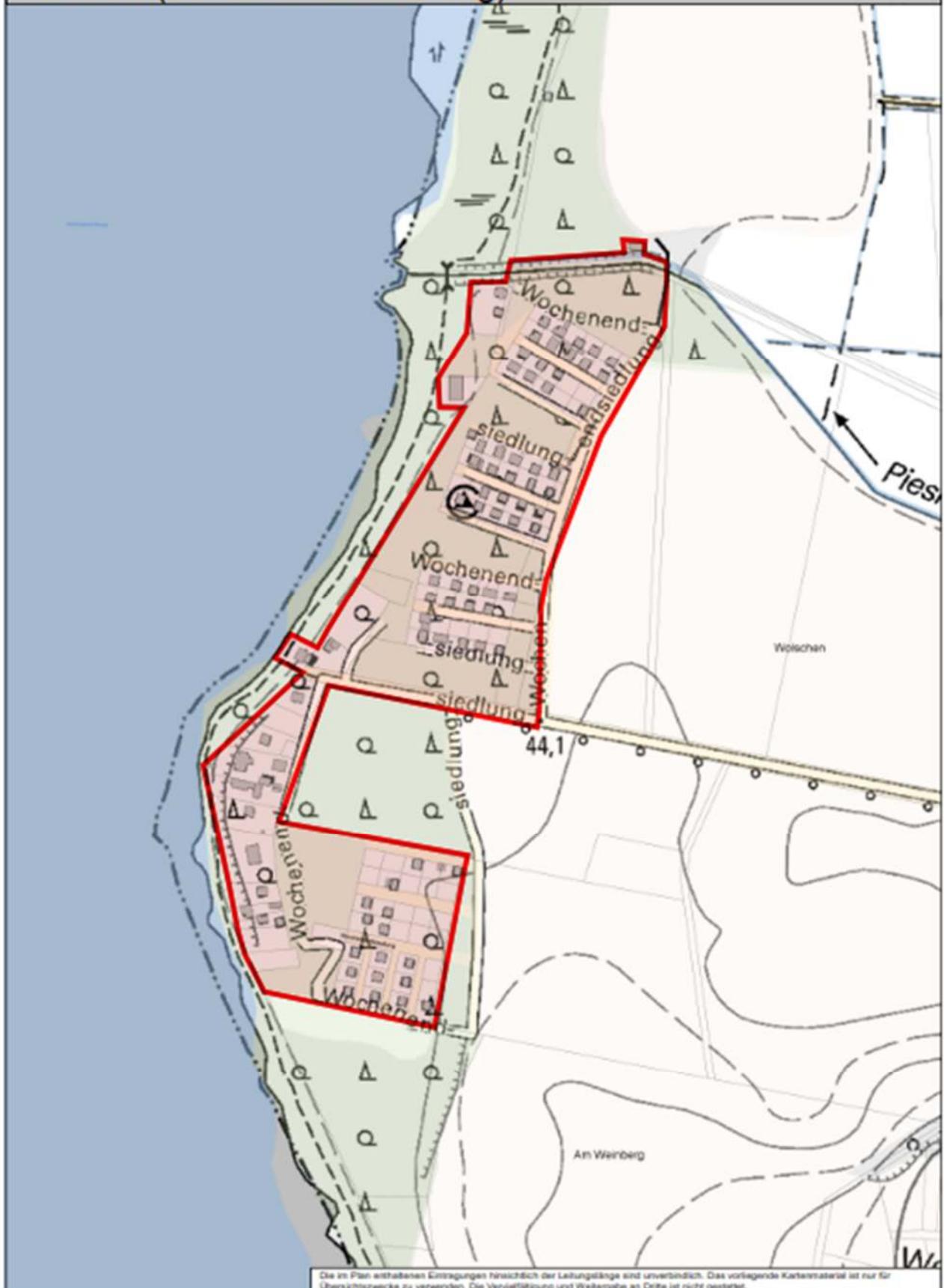


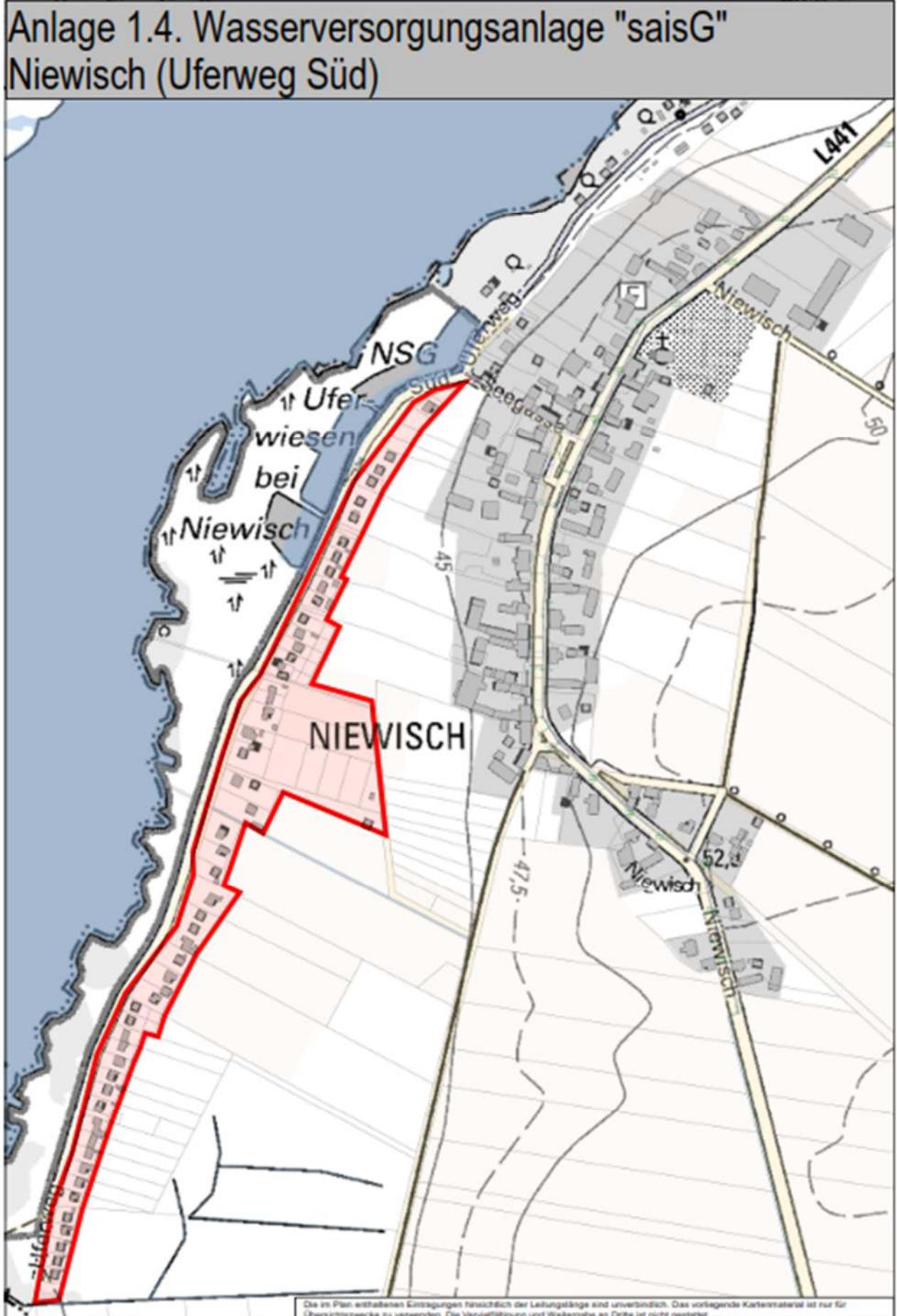
Anlage 1.2. Wasserversorgungsanlage "saisG" Sawall (Wochenendsiedlung)



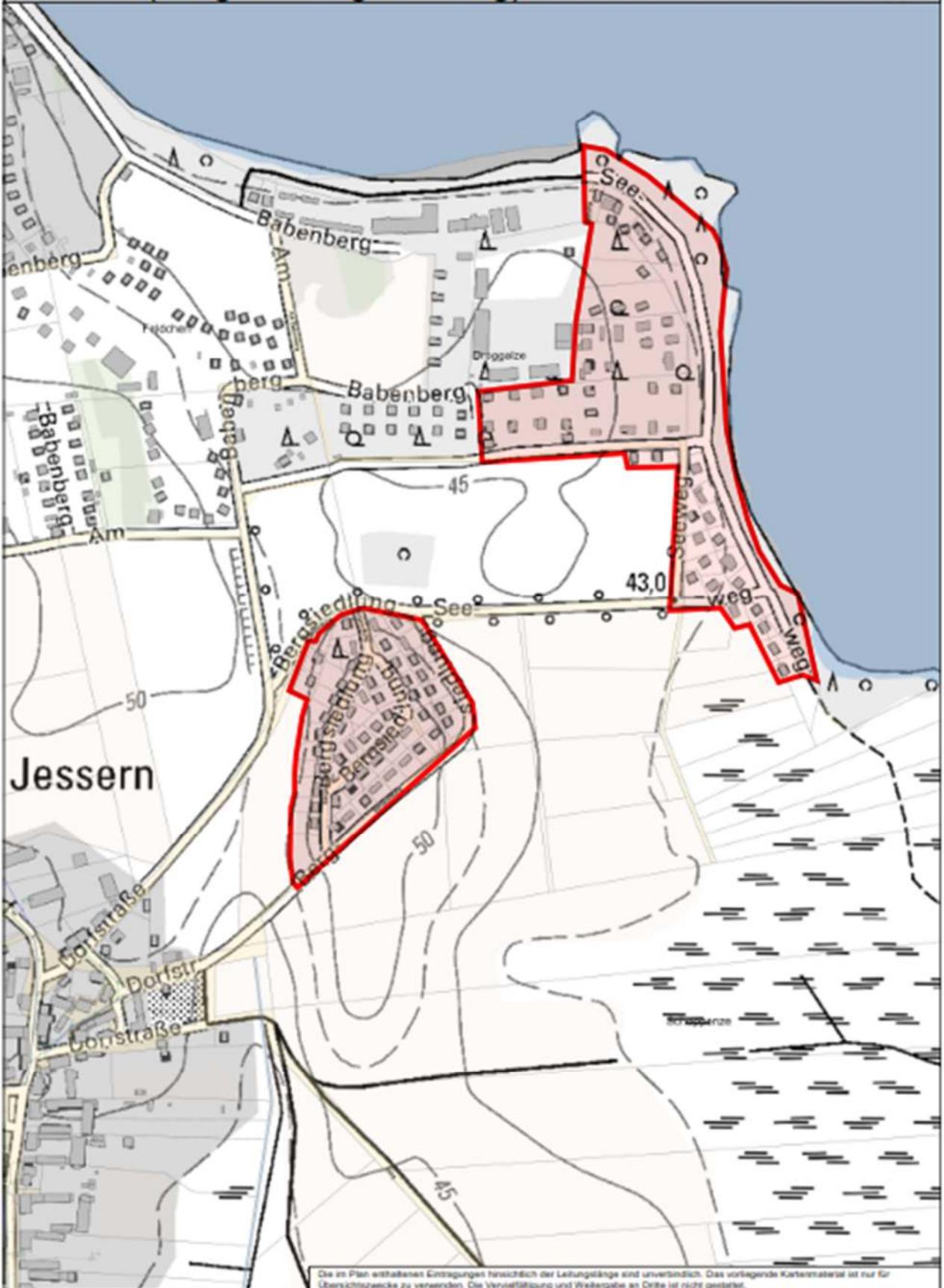
Die im Plan enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslänge sind unverbindlich. Das vorliegende Kartenmaterial ist nur für Übersichtsziecke zu verwenden. Die Verwirklichung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Anlage 1.3. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pieskow (Wochenendsiedlung)

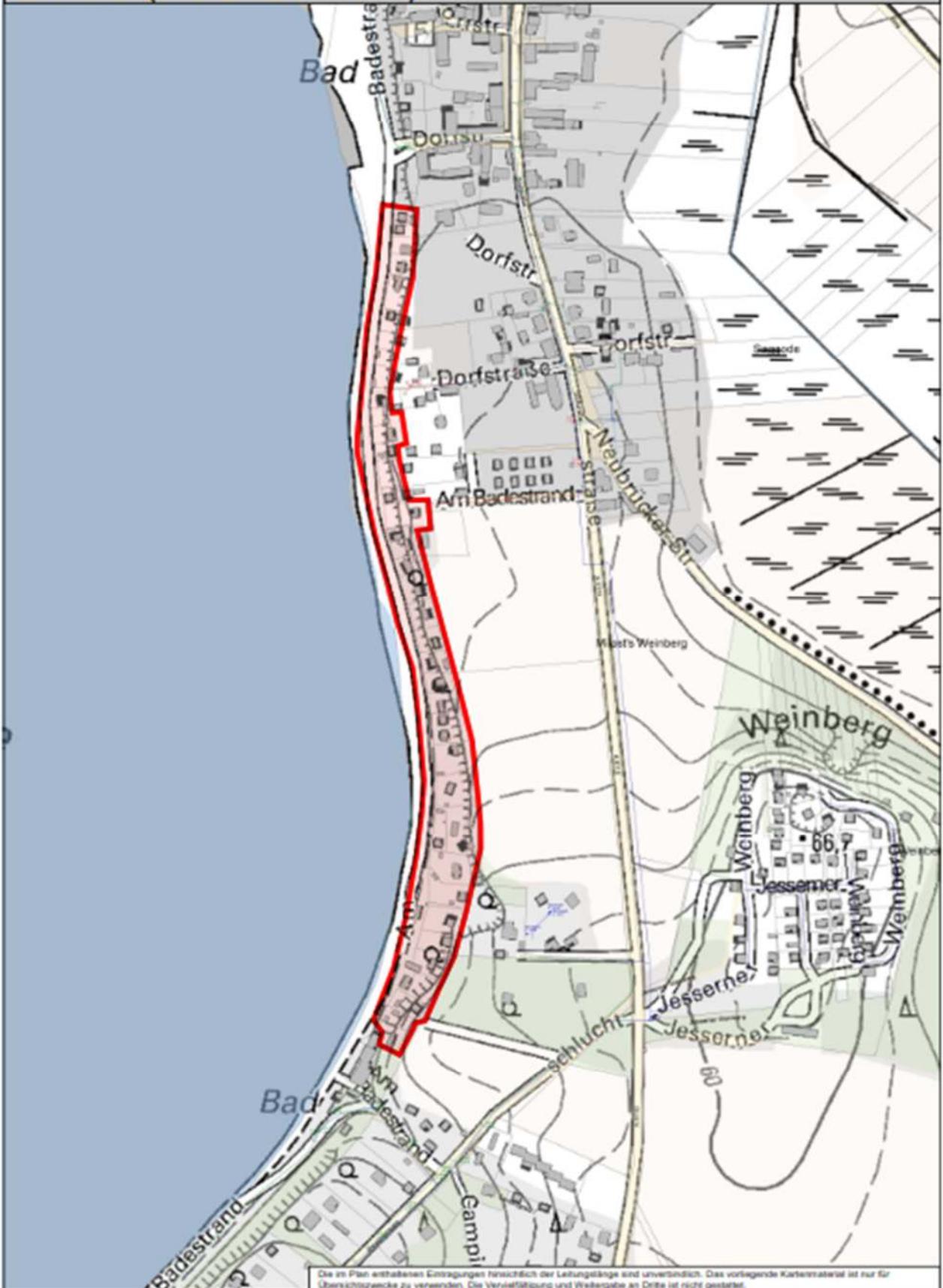




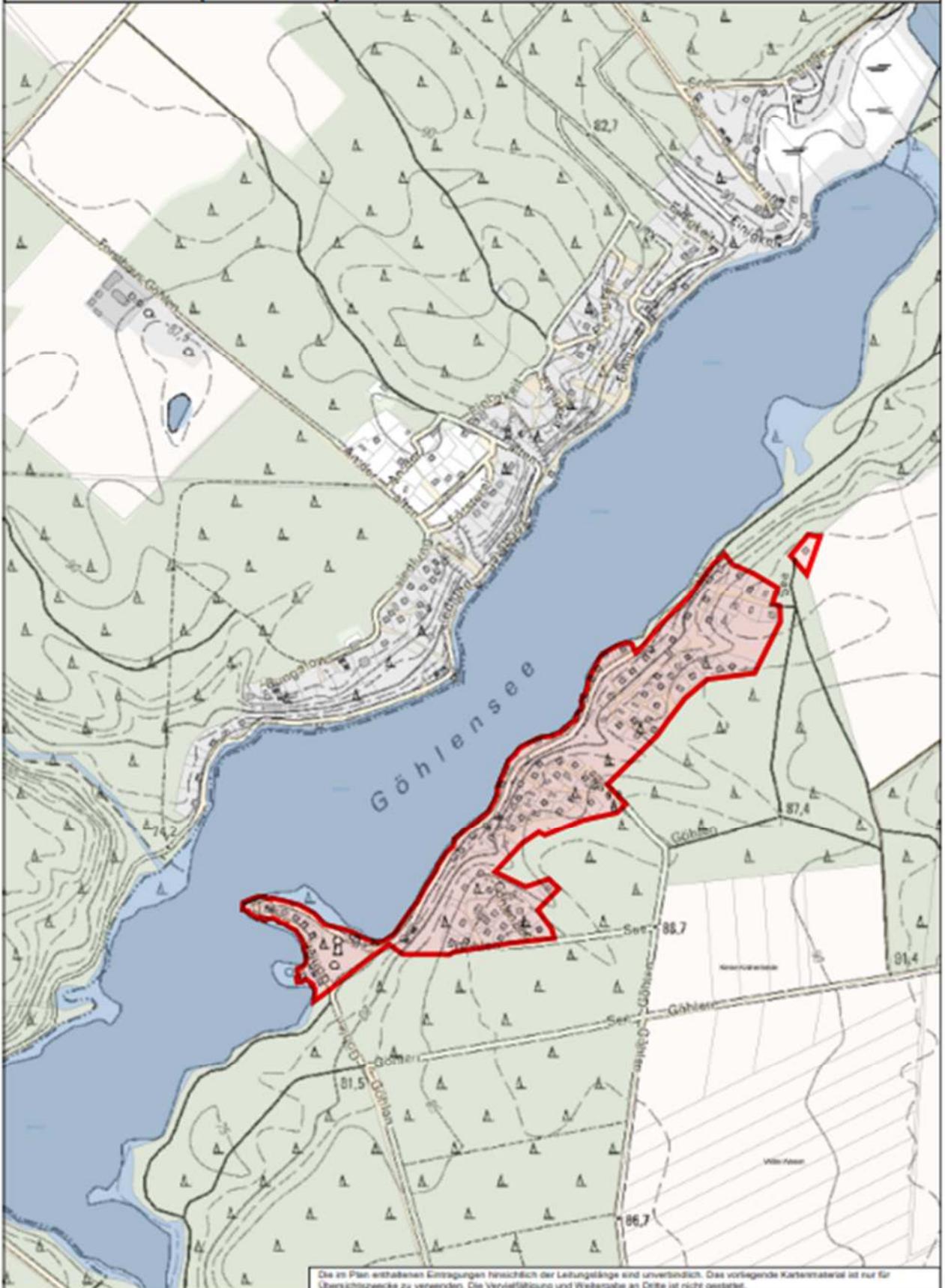
Anlage 1.5. Wasserversorgungsanlage "saisG" Jessern (Bergsiedlung/Seeweg)

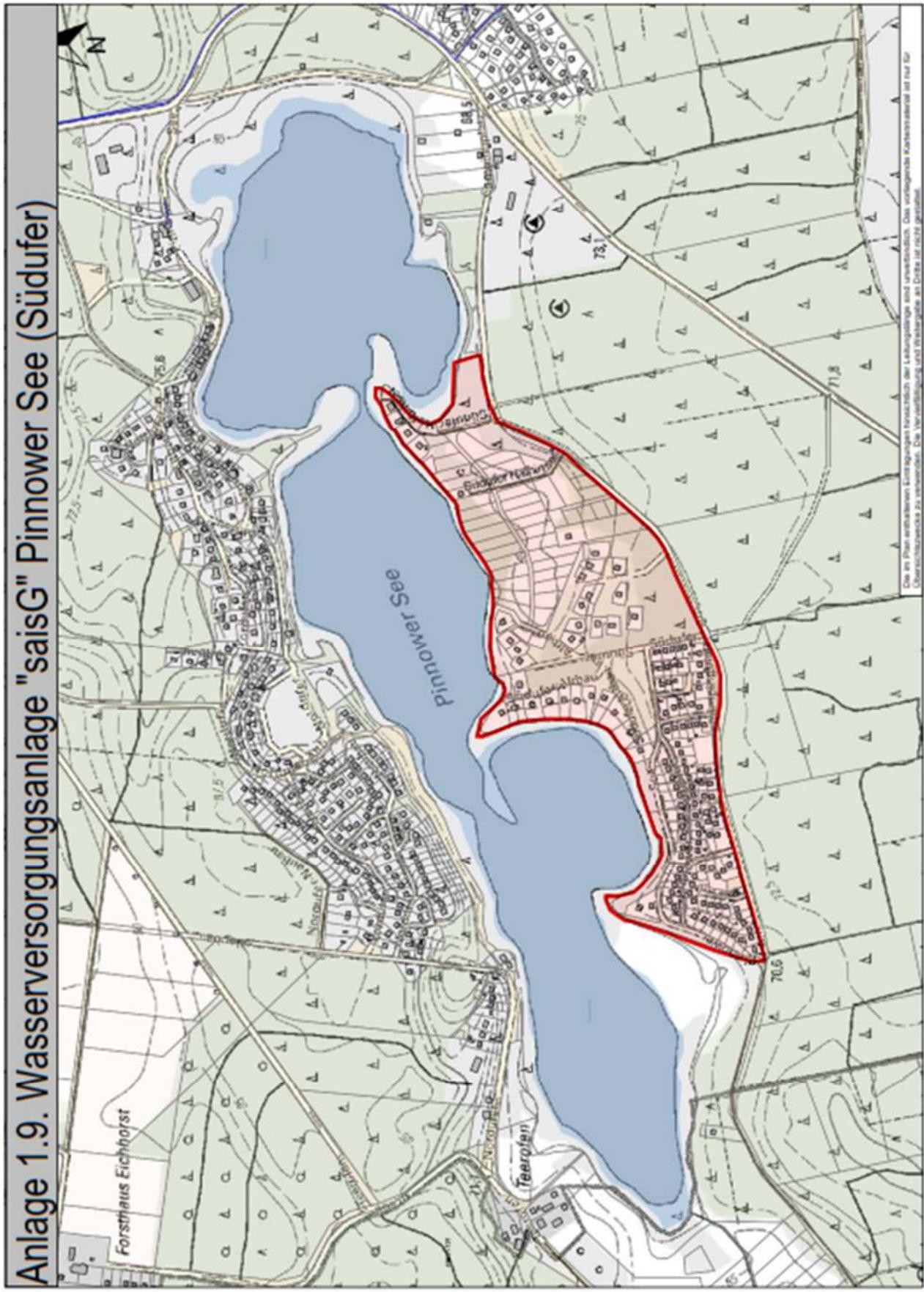


Anlage 1.6. Wasserversorgungsanlage "saisG" Jessern (Am Badestrand)

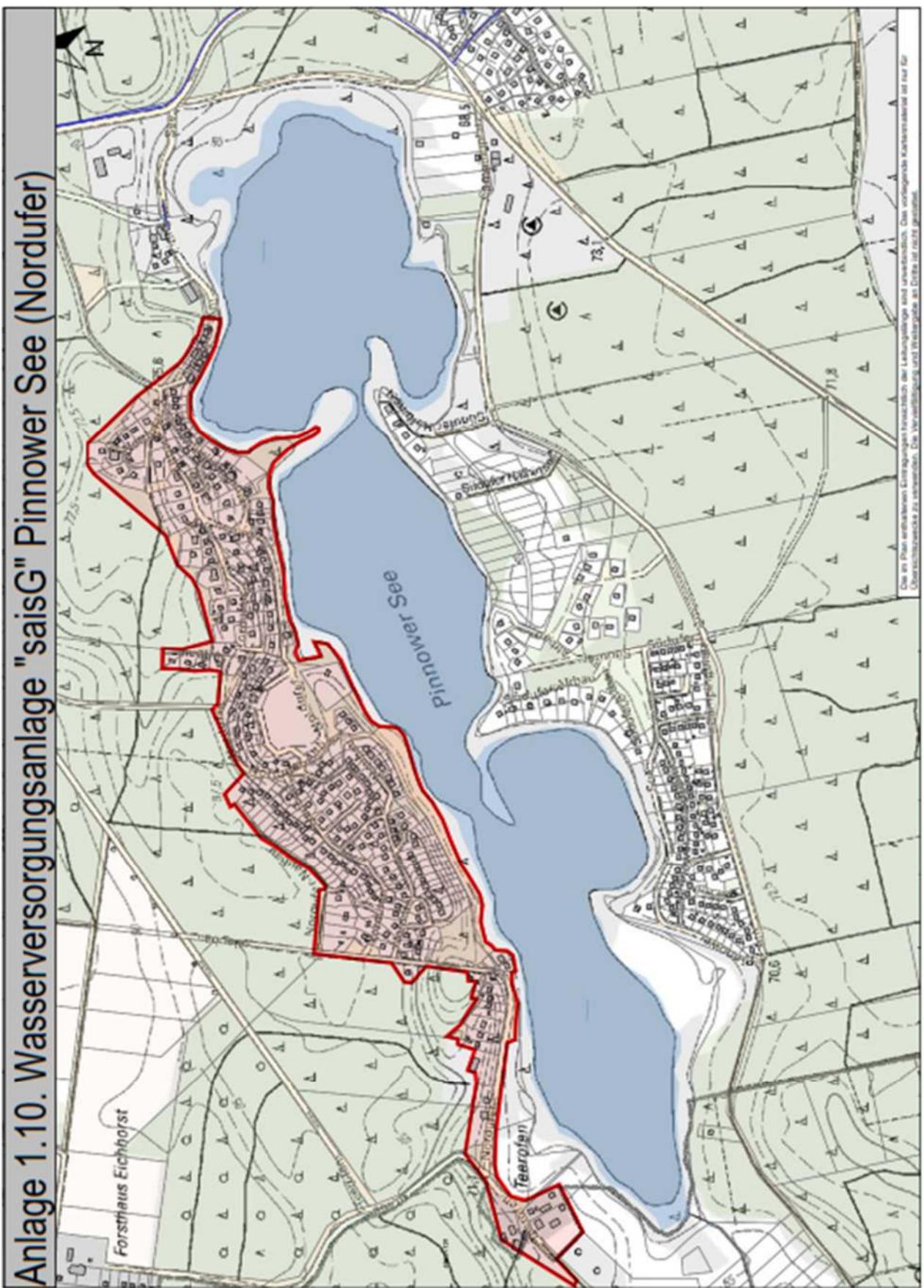


Anlage 1.8. Wasserversorgungsanlage "saisG" Göhlensee (Südufer)





Anlage 1.10. Wasserversorgungsanlage "saisG" Pinnower See (Nordufer)



Anlage 2.1.

Speichrow (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	177	Speichrow	1	422
Pieskow	1	178	Speichrow	1	423
Pieskow	1	179	Speichrow	1	424
Speichrow	1	258	Speichrow	1	425
Speichrow	1	259	Speichrow	1	426
Speichrow	1	260	Speichrow	1	427
Speichrow	1	261	Speichrow	1	428
Speichrow	1	263	Speichrow	1	429
Speichrow	1	264	Speichrow	1	43
Speichrow	1	265	Speichrow	1	430
Speichrow	1	266	Speichrow	1	431
Speichrow	1	267	Speichrow	1	432
Speichrow	1	268	Speichrow	1	433
Speichrow	1	269	Speichrow	1	434
Speichrow	1	270	Speichrow	1	435
Speichrow	1	271	Speichrow	1	436
Speichrow	1	272	Speichrow	1	437
Speichrow	1	273	Speichrow	1	438
Speichrow	1	274	Speichrow	1	439
Speichrow	1	275	Speichrow	1	44
Speichrow	1	277	Speichrow	1	440
Speichrow	1	28	Speichrow	1	441
Speichrow	1	29	Speichrow	1	442
Speichrow	1	33	Speichrow	1	443
Speichrow	1	34	Speichrow	1	444
Speichrow	1	36	Speichrow	1	445
Speichrow	1	38	Speichrow	1	446
Speichrow	1	39	Speichrow	1	447
Speichrow	1	401	Speichrow	1	448
Speichrow	1	402	Speichrow	1	449
Speichrow	1	403	Speichrow	1	45
Speichrow	1	404	Speichrow	1	450
Speichrow	1	405	Speichrow	1	451
Speichrow	1	406	Speichrow	1	452
Speichrow	1	407	Speichrow	1	453
Speichrow	1	408	Speichrow	1	454
Speichrow	1	409	Speichrow	1	455
Speichrow	1	410	Speichrow	1	456
Speichrow	1	411	Speichrow	1	457
Speichrow	1	412	Speichrow	1	458
Speichrow	1	413	Speichrow	1	459
Speichrow	1	414	Speichrow	1	460
Speichrow	1	415	Speichrow	1	461
Speichrow	1	416	Speichrow	1	462
Speichrow	1	417	Speichrow	1	474
Speichrow	1	418	Speichrow	1	476
Speichrow	1	419	Speichrow	1	477
Speichrow	1	420	Speichrow	1	530
Speichrow	1	421	Speichrow	1	531

Anlage 2.2.

Sawall (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zaue	1	303/1	Sawall	2	360	Sawall	2	471
Sawall	2	194/1	Sawall	2	361	Sawall	2	472
Sawall	2	194/3	Sawall	2	362	Sawall	2	473
Sawall	2	199/1	Sawall	2	363			
Sawall	2	199/2	Sawall	2	364			
Sawall	2	199/3	Sawall	2	365			
Sawall	2	199/4	Sawall	2	366			
Sawall	2	199/5	Sawall	2	367			
Sawall	2	317	Sawall	2	368			
Sawall	2	318	Sawall	2	369			
Sawall	2	319	Sawall	2	370			
Sawall	2	320	Sawall	2	371			
Sawall	2	321	Sawall	2	372			
Sawall	2	322	Sawall	2	373			
Sawall	2	323	Sawall	2	374			
Sawall	2	324	Sawall	2	375			
Sawall	2	325	Sawall	2	376			
Sawall	2	326	Sawall	2	377			
Sawall	2	327	Sawall	2	378			
Sawall	2	328	Sawall	2	379			
Sawall	2	329	Sawall	2	380			
Sawall	2	330	Sawall	2	381			
Sawall	2	331	Sawall	2	382			
Sawall	2	332	Sawall	2	384			
Sawall	2	333	Sawall	2	385			
Sawall	2	334	Sawall	2	386			
Sawall	2	335	Sawall	2	387			
Sawall	2	336	Sawall	2	389			
Sawall	2	337	Sawall	2	390			
Sawall	2	338	Sawall	2	391			
Sawall	2	339	Sawall	2	392			
Sawall	2	340	Sawall	2	393			
Sawall	2	341	Sawall	2	394			
Sawall	2	342	Sawall	2	395			
Sawall	2	343	Sawall	2	396			
Sawall	2	344	Sawall	2	397			
Sawall	2	346	Sawall	2	398			
Sawall	2	347	Sawall	2	399			
Sawall	2	348	Sawall	2	400			
Sawall	2	349	Sawall	2	401			
Sawall	2	351	Sawall	2	402			
Sawall	2	352	Sawall	2	403			
Sawall	2	353	Sawall	2	405			
Sawall	2	354	Sawall	2	406			
Sawall	2	355	Sawall	2	408			
Sawall	2	356	Sawall	2	414			
Sawall	2	357	Sawall	2	442			
Sawall	2	358	Sawall	2	444			
Sawall	2	359	Sawall	2	445			

Anlage 2.3.

Pieskow (Wochenendsiedlung)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pieskow	1	218/1	Pieskow	1	232/13	Pieskow	1	232/61
Pieskow	1	218/10	Pieskow	1	232/14	Pieskow	1	232/62
Pieskow	1	218/11	Pieskow	1	232/15	Pieskow	1	232/63
Pieskow	1	218/12	Pieskow	1	232/16	Pieskow	1	232/64
Pieskow	1	218/13	Pieskow	1	232/17	Pieskow	1	232/65
Pieskow	1	218/14	Pieskow	1	232/18	Pieskow	1	232/66
Pieskow	1	218/15	Pieskow	1	232/19	Pieskow	1	232/67
Pieskow	1	218/16	Pieskow	1	232/20	Pieskow	1	232/68
Pieskow	1	218/17	Pieskow	1	232/21	Pieskow	1	232/7
Pieskow	1	218/18	Pieskow	1	232/22	Pieskow	1	232/72
Pieskow	1	218/19	Pieskow	1	232/23	Pieskow	1	232/74
Pieskow	1	218/20	Pieskow	1	232/24	Pieskow	1	232/75
Pieskow	1	218/21	Pieskow	1	232/25	Pieskow	1	232/8
Pieskow	1	218/22	Pieskow	1	232/26	Pieskow	1	232/9
Pieskow	1	218/23	Pieskow	1	232/27	Pieskow	1	234
Pieskow	1	218/24	Pieskow	1	232/28	Pieskow	1	245
Pieskow	1	218/25	Pieskow	1	232/29	Pieskow	1	246
Pieskow	1	218/26	Pieskow	1	232/3	Pieskow	1	247
Pieskow	1	218/27	Pieskow	1	232/30	Pieskow	1	249
Pieskow	1	218/29	Pieskow	1	232/31	Pieskow	1	263
Pieskow	1	218/3	Pieskow	1	232/32	Pieskow	1	265
Pieskow	1	218/30	Pieskow	1	232/33	Pieskow	1	268
Pieskow	1	218/32	Pieskow	1	232/34	Pieskow	1	269
Pieskow	1	218/33	Pieskow	1	232/35	Pieskow	1	270
Pieskow	1	218/34	Pieskow	1	232/37	Pieskow	1	271
Pieskow	1	218/35	Pieskow	1	232/38	Pieskow	1	272
Pieskow	1	218/36	Pieskow	1	232/39	Pieskow	1	273
Pieskow	1	218/37	Pieskow	1	232/4	Pieskow	1	288
Pieskow	1	218/38	Pieskow	1	232/40	Pieskow	1	291
Pieskow	1	218/39	Pieskow	1	232/41	Pieskow	1	292
Pieskow	1	218/40	Pieskow	1	232/42	Pieskow	1	314
Pieskow	1	218/42	Pieskow	1	232/43	Pieskow	1	359
Pieskow	1	218/43	Pieskow	1	232/44	Pieskow	1	360
Pieskow	1	218/44	Pieskow	1	232/45	Pieskow	1	361
Pieskow	1	218/45	Pieskow	1	232/46	Pieskow	1	363
Pieskow	1	218/5	Pieskow	1	232/48	Pieskow	1	377
Pieskow	1	218/7	Pieskow	1	232/49	Pieskow	1	381
Pieskow	1	218/8	Pieskow	1	232/5	Pieskow	1	384
Pieskow	1	218/9	Pieskow	1	232/50	Pieskow	1	385
Pieskow	1	219	Pieskow	1	232/52	Pieskow	1	386
Pieskow	1	221	Pieskow	1	232/53	Pieskow	1	387
Pieskow	1	222/1	Pieskow	1	232/54	Pieskow	1	390
Pieskow	1	222/4	Pieskow	1	232/55	Pieskow	1	393
Pieskow	1	222/5	Pieskow	1	232/56	Pieskow	1	397
Pieskow	1	222/6	Pieskow	1	232/57	Pieskow	1	398
Pieskow	1	225	Pieskow	1	232/58	Pieskow	1	399
Pieskow	1	232/10	Pieskow	1	232/59	Pieskow	1	401
Pieskow	1	232/11	Pieskow	1	232/6	Pieskow	1	49
Pieskow	1	232/12	Pieskow	1	232/60			

Anlage 2.4.

Niewisch (Uferweg Süd)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Niewisch	4	10/1	Niewisch	4	39/1
Niewisch	4	10/2	Niewisch	4	39/2
Niewisch	4	13/1	Niewisch	4	41/3
Niewisch	4	13/3	Niewisch	4	7/1
Niewisch	4	13/4	Niewisch	4	7/2
Niewisch	4	245	Niewisch	4	7/3
Niewisch	4	266	Niewisch	4	7/4
Niewisch	4	27/1	Niewisch	4	7/5
Niewisch	4	27/2	Niewisch	4	7/6
Niewisch	4	272	Niewisch	4	8/1
Niewisch	4	273	Niewisch	4	8/10
Niewisch	4	274	Niewisch	4	8/11
Niewisch	4	275	Niewisch	4	8/12
Niewisch	4	276	Niewisch	4	8/13
Niewisch	4	277	Niewisch	4	8/14
Niewisch	4	278	Niewisch	4	8/15
Niewisch	4	279	Niewisch	4	8/16
Niewisch	4	28/10	Niewisch	4	8/17
Niewisch	4	28/11	Niewisch	4	8/2
Niewisch	4	28/5	Niewisch	4	8/25
Niewisch	4	28/6	Niewisch	4	8/26
Niewisch	4	28/7	Niewisch	4	8/27
Niewisch	4	28/8	Niewisch	4	8/28
Niewisch	4	28/9	Niewisch	4	8/29
Niewisch	4	280	Niewisch	4	8/31
Niewisch	4	29/1	Niewisch	4	8/34
Niewisch	4	29/2	Niewisch	4	8/4
Niewisch	4	30/1	Niewisch	4	8/5
Niewisch	4	30/2	Niewisch	4	8/7
Niewisch	4	30/3	Niewisch	4	8/8
Niewisch	4	307	Niewisch	4	8/9
Niewisch	4	308	Niewisch	4	9/1
Niewisch	4	309	Niewisch	4	9/2
Niewisch	4	310	Niewisch	4	9/3
Niewisch	4	32/1			
Niewisch	4	32/2			
Niewisch	4	32/3			
Niewisch	4	32/4			
Niewisch	4	32/5			
Niewisch	4	32/7			
Niewisch	4	33/1			
Niewisch	4	33/2			
Niewisch	4	33/6			
Niewisch	4	34/1			
Niewisch	4	34/2			
Niewisch	4	34/4			
Niewisch	4	34/5			
Niewisch	4	34/6			
Niewisch	4	35			

Anlage 2.5.

Jessern (Bergsiedlung und Seeweg)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Jessern	1	135/10	Jessern	1	268	Jessern	1	453
Jessern	1	135/16	Jessern	1	269	Jessern	1	454
Jessern	1	136/19	Jessern	1	270	Jessern	1	455
Jessern	1	136/13	Jessern	1	271	Jessern	1	456
Jessern	1	136/20	Jessern	1	272	Jessern	1	457
Jessern	1	136/15	Jessern	1	274	Jessern	1	458
Jessern	1	136/1	Jessern	1	275	Jessern	1	459
Jessern	1	136/16	Jessern	1	276	Jessern	1	460
Jessern	1	156	Jessern	1	277	Jessern	1	461
Jessern	1	226	Jessern	1	278	Jessern	1	462
Jessern	1	227	Jessern	1	279	Jessern	1	464
Jessern	1	228	Jessern	1	280	Jessern	1	467
Jessern	1	229	Jessern	1	281	Jessern	1	468
Jessern	1	230	Jessern	1	282	Jessern	1	469
Jessern	1	231	Jessern	1	283	Jessern	1	470
Jessern	1	232	Jessern	1	284	Jessern	1	471
Jessern	1	233	Jessern	1	285	Jessern	1	474
Jessern	1	234	Jessern	1	286	Jessern	1	476
Jessern	1	235	Jessern	1	287	Jessern	1	477
Jessern	1	236	Jessern	1	289	Jessern	1	478
Jessern	1	237	Jessern	1	290	Jessern	1	479
Jessern	1	238	Jessern	1	291	Jessern	1	480
Jessern	1	239	Jessern	1	292	Jessern	1	548
Jessern	1	240	Jessern	1	293	Jessern	1	634
Jessern	1	241	Jessern	1	294	Jessern	1	656
Jessern	1	242	Jessern	1	296			
Jessern	1	243	Jessern	1	297			
Jessern	1	244	Jessern	1	298			
Jessern	1	245	Jessern	1	299			
Jessern	1	246	Jessern	1	300			
Jessern	1	247	Jessern	1	320			
Jessern	1	248	Jessern	1	321			
Jessern	1	249	Jessern	1	323			
Jessern	1	251	Jessern	1	324			
Jessern	1	252	Jessern	1	325			
Jessern	1	253	Jessern	1	439			
Jessern	1	254	Jessern	1	440			
Jessern	1	255	Jessern	1	441			
Jessern	1	256	Jessern	1	442			
Jessern	1	257	Jessern	1	443			
Jessern	1	258	Jessern	1	444			
Jessern	1	259	Jessern	1	445			
Jessern	1	260	Jessern	1	446			
Jessern	1	261	Jessern	1	447			
Jessern	1	262	Jessern	1	448			
Jessern	1	263	Jessern	1	449			
Jessern	1	265	Jessern	1	450			
Jessern	1	266	Jessern	1	451			
Jessern	1	267	Jessern	1	452			

Anlage 2.6.

Jessern (Am Badestrand)

Gemarkung	Flur	Zähler
Jessern	1	680
Jessern	1	700
Jessern	1	701
Jessern	1	702
Jessern	1	703
Jessern	1	704
Jessern	1	705
Jessern	1	706
Jessern	1	707
Jessern	1	708
Jessern	1	709
Jessern	1	710
Jessern	1	711
Jessern	1	713
Jessern	1	716
Jessern	1	717
Jessern	1	718
Jessern	1	719
Jessern	1	720
Jessern	1	721
Jessern	1	722
Jessern	1	723
Jessern	1	724
Jessern	1	725
Jessern	1	726
Jessern	1	727
Jessern	1	728
Jessern	1	729
Jessern	1	733
Jessern	1	734
Jessern	1	735
Jessern	1	736
Jessern	1	737
Jessern	1	738
Jessern	1	739
Jessern	1	740
Jessern	1	741
Jessern	1	742
Jessern	1	743
Jessern	1	744
Jessern	1	745
Jessern	1	746
Jessern	1	747
Jessern	1	748
Jessern	1	761
Jessern	1	763
Jessern	1	764

Anlage 2.7.

Göhlensee (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Göhlen	1	248	Göhlen	2	143	Göhlen	2	70
Göhlen	1	249	Göhlen	2	144	Göhlen	2	71
Göhlen	1	380	Göhlen	2	145	Göhlen	2	72
Göhlen	1	248	Göhlen	2	146	Göhlen	2	73
Göhlen	1	249	Göhlen	2	158	Göhlen	2	74
Göhlen	1	285	Göhlen	2	159	Göhlen	2	75
Göhlen	1	380	Göhlen	2	160	Göhlen	2	76
Göhlen	2	100	Göhlen	2	161	Göhlen	2	77
Göhlen	2	101	Göhlen	2	162	Göhlen	2	78
Göhlen	2	102	Göhlen	2	163	Göhlen	2	79
Göhlen	2	103	Göhlen	2	164	Göhlen	2	80
Göhlen	2	104	Göhlen	2	165	Göhlen	2	81
Göhlen	2	105	Göhlen	2	166	Göhlen	2	82
Göhlen	2	106	Göhlen	2	167	Göhlen	2	83
Göhlen	2	107	Göhlen	2	168	Göhlen	2	84
Göhlen	2	108	Göhlen	2	169	Göhlen	2	85
Göhlen	2	109	Göhlen	2	170	Göhlen	2	86
Göhlen	2	110	Göhlen	2	171	Göhlen	2	88
Göhlen	2	111	Göhlen	2	172	Göhlen	2	89
Göhlen	2	112	Göhlen	2	173	Göhlen	2	91
Göhlen	2	113	Göhlen	2	174	Göhlen	2	94
Göhlen	2	114	Göhlen	2	175	Göhlen	2	95
Göhlen	2	115	Göhlen	2	176	Göhlen	2	96
Göhlen	2	116	Göhlen	2	177	Göhlen	2	97
Göhlen	2	117	Göhlen	2	178	Göhlen	2	98
Göhlen	2	118	Göhlen	2	179	Göhlen	2	99
Göhlen	2	119	Göhlen	2	180	Henzendorf	4	100
Göhlen	2	120	Göhlen	2	182	Henzendorf	4	101
Göhlen	2	121	Göhlen	2	49	Henzendorf	4	102
Göhlen	2	122	Göhlen	2	50	Henzendorf	4	103
Göhlen	2	123	Göhlen	2	51	Henzendorf	4	104
Göhlen	2	125	Göhlen	2	52	Henzendorf	4	105
Göhlen	2	126	Göhlen	2	53	Henzendorf	4	106
Göhlen	2	127	Göhlen	2	54	Henzendorf	4	107
Göhlen	2	128	Göhlen	2	55	Henzendorf	4	108
Göhlen	2	129	Göhlen	2	56	Henzendorf	4	109
Göhlen	2	130	Göhlen	2	57	Henzendorf	4	110
Göhlen	2	131	Göhlen	2	58	Henzendorf	4	111
Göhlen	2	132	Göhlen	2	59	Henzendorf	4	112
Göhlen	2	133	Göhlen	2	60	Henzendorf	4	113
Göhlen	2	134	Göhlen	2	61	Henzendorf	4	114
Göhlen	2	135	Göhlen	2	62	Henzendorf	4	115
Göhlen	2	136	Göhlen	2	63	Henzendorf	4	116
Göhlen	2	137	Göhlen	2	64	Henzendorf	4	117
Göhlen	2	138	Göhlen	2	65	Henzendorf	4	118
Göhlen	2	139	Göhlen	2	66	Henzendorf	4	119
Göhlen	2	140	Göhlen	2	67	Henzendorf	4	120
Göhlen	2	141	Göhlen	2	68	Henzendorf	4	121
Göhlen	2	142	Göhlen	2	69	Henzendorf	4	122

Anlage 2.7.

Göhlensee (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Henzendorf	4	123
Henzendorf	4	124
Henzendorf	4	125
Henzendorf	4	145
Henzendorf	4	150
Henzendorf	4	151
Henzendorf	4	31
Henzendorf	4	32
Henzendorf	4	72
Henzendorf	4	73
Henzendorf	4	74
Henzendorf	4	75
Henzendorf	4	76
Henzendorf	4	77
Henzendorf	4	78
Henzendorf	4	79
Henzendorf	4	80
Henzendorf	4	81
Henzendorf	4	82
Henzendorf	4	83
Henzendorf	4	84
Henzendorf	4	85
Henzendorf	4	86
Henzendorf	4	88
Henzendorf	4	90
Henzendorf	4	91
Henzendorf	4	92
Henzendorf	4	93
Henzendorf	4	94
Henzendorf	4	95
Henzendorf	4	96
Henzendorf	4	97
Henzendorf	4	98
Henzendorf	4	99

Anlage 2.8.

Göhlensee (Südufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Groß Drewitz	7	6/10	Groß Drewitz	7	6/32	Groß Drewitz	7	6/77
Groß Drewitz	7	6/100	Groß Drewitz	7	6/33	Groß Drewitz	7	6/78
Groß Drewitz	7	6/101	Groß Drewitz	7	6/34	Groß Drewitz	7	6/79
Groß Drewitz	7	6/102	Groß Drewitz	7	6/35	Groß Drewitz	7	6/8
Groß Drewitz	7	6/103	Groß Drewitz	7	6/36	Groß Drewitz	7	6/80
Groß Drewitz	7	6/104	Groß Drewitz	7	6/37	Groß Drewitz	7	6/81
Groß Drewitz	7	6/105	Groß Drewitz	7	6/38	Groß Drewitz	7	6/82
Groß Drewitz	7	6/106	Groß Drewitz	7	6/39	Groß Drewitz	7	6/83
Groß Drewitz	7	6/107	Groß Drewitz	7	6/4	Groß Drewitz	7	6/84
Groß Drewitz	7	6/108	Groß Drewitz	7	6/40	Groß Drewitz	7	6/85
Groß Drewitz	7	6/109	Groß Drewitz	7	6/41	Groß Drewitz	7	6/86
Groß Drewitz	7	6/11	Groß Drewitz	7	6/42	Groß Drewitz	7	6/87
Groß Drewitz	7	6/110	Groß Drewitz	7	6/43	Groß Drewitz	7	6/88
Groß Drewitz	7	6/111	Groß Drewitz	7	6/44	Groß Drewitz	7	6/89
Groß Drewitz	7	6/112	Groß Drewitz	7	6/45	Groß Drewitz	7	6/9
Groß Drewitz	7	6/113	Groß Drewitz	7	6/46	Groß Drewitz	7	6/90
Groß Drewitz	7	6/114	Groß Drewitz	7	6/47	Groß Drewitz	7	6/91
Groß Drewitz	7	6/115	Groß Drewitz	7	6/48	Groß Drewitz	7	6/92
Groß Drewitz	7	6/116	Groß Drewitz	7	6/49	Groß Drewitz	7	6/93
Groß Drewitz	7	6/117	Groß Drewitz	7	6/5	Groß Drewitz	7	6/94
Groß Drewitz	7	6/118	Groß Drewitz	7	6/50	Groß Drewitz	7	6/95
Groß Drewitz	7	6/119	Groß Drewitz	7	6/51	Groß Drewitz	7	6/96
Groß Drewitz	7	6/12	Groß Drewitz	7	6/52	Groß Drewitz	7	6/97
Groß Drewitz	7	6/120	Groß Drewitz	7	6/53	Groß Drewitz	7	6/98
Groß Drewitz	7	6/121	Groß Drewitz	7	6/54	Groß Drewitz	7	6/99
Groß Drewitz	7	6/122	Groß Drewitz	7	6/55	Groß Drewitz	7	99
Groß Drewitz	7	6/123	Groß Drewitz	7	6/56			
Groß Drewitz	7	6/124	Groß Drewitz	7	6/57			
Groß Drewitz	7	6/125	Groß Drewitz	7	6/58			
Groß Drewitz	7	6/13	Groß Drewitz	7	6/59			
Groß Drewitz	7	6/14	Groß Drewitz	7	6/6			
Groß Drewitz	7	6/15	Groß Drewitz	7	6/60			
Groß Drewitz	7	6/16	Groß Drewitz	7	6/61			
Groß Drewitz	7	6/17	Groß Drewitz	7	6/62			
Groß Drewitz	7	6/18	Groß Drewitz	7	6/63			
Groß Drewitz	7	6/19	Groß Drewitz	7	6/64			
Groß Drewitz	7	6/20	Groß Drewitz	7	6/65			
Groß Drewitz	7	6/21	Groß Drewitz	7	6/66			
Groß Drewitz	7	6/22	Groß Drewitz	7	6/67			
Groß Drewitz	7	6/23	Groß Drewitz	7	6/68			
Groß Drewitz	7	6/24	Groß Drewitz	7	6/69			
Groß Drewitz	7	6/25	Groß Drewitz	7	6/7			
Groß Drewitz	7	6/26	Groß Drewitz	7	6/70			
Groß Drewitz	7	6/27	Groß Drewitz	7	6/71			
Groß Drewitz	7	6/28	Groß Drewitz	7	6/72			
Groß Drewitz	7	6/29	Groß Drewitz	7	6/73			
Groß Drewitz	7	6/3	Groß Drewitz	7	6/74			
Groß Drewitz	7	6/30	Groß Drewitz	7	6/75			
Groß Drewitz	7	6/31	Groß Drewitz	7	6/76			

Anlage 2.9.

Pinnower See (Südufer)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Pinnow	1	141/4	Pinnow	1	484	Pinnow	1	533
Pinnow	1	142/29	Pinnow	1	485	Pinnow	1	534
Pinnow	1	142/5	Pinnow	1	486	Pinnow	1	535
Pinnow	1	142/6	Pinnow	1	487	Pinnow	1	536
Pinnow	1	142/24	Pinnow	1	488	Pinnow	1	537
Pinnow	1	142/25	Pinnow	1	489	Pinnow	1	538
Pinnow	1	142/27	Pinnow	1	490	Pinnow	1	539
Pinnow	1	142/28	Pinnow	1	491	Pinnow	1	540
Pinnow	1	142/30	Pinnow	1	492	Pinnow	1	541
Pinnow	1	142/12	Pinnow	1	493	Pinnow	1	542
Pinnow	1	142/34	Pinnow	1	494	Pinnow	1	543
Pinnow	1	142/20	Pinnow	1	495	Pinnow	1	544
Pinnow	1	142/14	Pinnow	1	496	Pinnow	1	545
Pinnow	1	142/19	Pinnow	1	497	Pinnow	1	546
Pinnow	1	142/18	Pinnow	1	498	Pinnow	1	548
Pinnow	1	142/26	Pinnow	1	499	Pinnow	1	549
Pinnow	1	142/32	Pinnow	1	500	Pinnow	1	550
Pinnow	1	142/11	Pinnow	1	501	Pinnow	1	551
Pinnow	1	142/13	Pinnow	1	502	Pinnow	1	552
Pinnow	1	142/3	Pinnow	1	503	Pinnow	1	553
Pinnow	1	142/23	Pinnow	1	504	Pinnow	1	554
Pinnow	1	142/31	Pinnow	1	505	Pinnow	1	555
Pinnow	1	142/4	Pinnow	1	506	Pinnow	1	556
Pinnow	1	142/7	Pinnow	1	507	Pinnow	1	557
Pinnow	1	142/9	Pinnow	1	508	Pinnow	1	558
Pinnow	1	142/10	Pinnow	1	509	Pinnow	1	559
Pinnow	1	142/21	Pinnow	1	510	Pinnow	1	560
Pinnow	1	142/16	Pinnow	1	511	Pinnow	1	561
Pinnow	1	142/17	Pinnow	1	512	Pinnow	1	562
Pinnow	1	142/15	Pinnow	1	513	Pinnow	1	563
Pinnow	1	142/8	Pinnow	1	514	Pinnow	1	564
Pinnow	1	142/35	Pinnow	1	515	Pinnow	1	565
Pinnow	1	264	Pinnow	1	516	Pinnow	1	566
Pinnow	1	266	Pinnow	1	517	Pinnow	1	567
Pinnow	1	267	Pinnow	1	518	Pinnow	1	568
Pinnow	1	268	Pinnow	1	519	Pinnow	1	569
Pinnow	1	284	Pinnow	1	520	Pinnow	1	570
Pinnow	1	285	Pinnow	1	521	Pinnow	1	571
Pinnow	1	286	Pinnow	1	522	Pinnow	1	572
Pinnow	1	287	Pinnow	1	523	Pinnow	1	573
Pinnow	1	294	Pinnow	1	524	Pinnow	1	574
Pinnow	1	472	Pinnow	1	525	Pinnow	1	575
Pinnow	1	473	Pinnow	1	526	Pinnow	1	576
Pinnow	1	474	Pinnow	1	527	Pinnow	1	577
Pinnow	1	477	Pinnow	1	528	Pinnow	1	578
Pinnow	1	478	Pinnow	1	529	Pinnow	1	579
Pinnow	1	479	Pinnow	1	530	Pinnow	1	58/2
Pinnow	1	480	Pinnow	1	531	Pinnow	1	580
Pinnow	1	482	Pinnow	1	532	Pinnow	1	581

Anlage 2.10.

Pinnower See (Nordufer)

Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler	Gemarkung	Flur	Zähler
Pinnow	1	641	Pinnow	1	692	Pinnow	1	810
Pinnow	1	642	Pinnow	1	693	Pinnow	1	812
Pinnow	1	643	Pinnow	1	695	Pinnow	1	813
Pinnow	1	644	Pinnow	1	696	Pinnow	1	816
Pinnow	1	645	Pinnow	1	724	Pinnow	1	817
Pinnow	1	646	Pinnow	1	733	Pinnow	1	818
Pinnow	1	647	Pinnow	1	737	Pinnow	1	819
Pinnow	1	648	Pinnow	1	739	Pinnow	1	90
Pinnow	1	649	Pinnow	1	740	Pinnow	1	91
Pinnow	1	650	Pinnow	1	741	Pinnow	1	92
Pinnow	1	651	Pinnow	1	742	Pinnow	1	99
Pinnow	1	652	Pinnow	1	743	Pinnow	6	30/4
Pinnow	1	653	Pinnow	1	744	Pinnow	6	30/5
Pinnow	1	654	Pinnow	1	745	Pinnow	6	30/6
Pinnow	1	655	Pinnow	1	746	Pinnow	6	30/7
Pinnow	1	656	Pinnow	1	747	Pinnow	6	30/8
Pinnow	1	657	Pinnow	1	748	Pinnow	6	30/9
Pinnow	1	658	Pinnow	1	749	Pinnow	6	30/10
Pinnow	1	659	Pinnow	1	750	Pinnow	6	30/11
Pinnow	1	660	Pinnow	1	751	Pinnow	6	30/13
Pinnow	1	661	Pinnow	1	752	Pinnow	6	30/14
Pinnow	1	662	Pinnow	1	753	Pinnow	6	30/15
Pinnow	1	663	Pinnow	1	754	Pinnow	6	35/16
Pinnow	1	664	Pinnow	1	755	Pinnow	6	70
Pinnow	1	665	Pinnow	1	756	Pinnow	6	71
Pinnow	1	666	Pinnow	1	757	Pinnow	6	72
Pinnow	1	667	Pinnow	1	758	Pinnow	6	77
Pinnow	1	668	Pinnow	1	759	Pinnow	6	84
Pinnow	1	669	Pinnow	1	761	Pinnow	6	85
Pinnow	1	670	Pinnow	1	762			
Pinnow	1	671	Pinnow	1	763			
Pinnow	1	672	Pinnow	1	764			
Pinnow	1	673	Pinnow	1	765			
Pinnow	1	674	Pinnow	1	766			
Pinnow	1	675	Pinnow	1	769			
Pinnow	1	676	Pinnow	1	770			
Pinnow	1	677	Pinnow	1	771			
Pinnow	1	679	Pinnow	1	772			
Pinnow	1	680	Pinnow	1	773			
Pinnow	1	681	Pinnow	1	774			
Pinnow	1	682	Pinnow	1	775			
Pinnow	1	683	Pinnow	1	776			
Pinnow	1	684	Pinnow	1	777			
Pinnow	1	685	Pinnow	1	778			
Pinnow	1	686	Pinnow	1	779			
Pinnow	1	688	Pinnow	1	780			
Pinnow	1	689	Pinnow	1	789			
Pinnow	1	690	Pinnow	1	795			
Pinnow	1	691	Pinnow	1	796			

Anlage 3

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist"

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschößfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuerersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage 4



Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung vom 02.12.2024 nachfolgende Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV als **Anlage 4** zur Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) beschlossen.

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

1. Zu § 2 AVB WasserV Vertragsabschluss

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten, des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzern abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter nicht zu ermitteln ist.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann der Versorgungsvertrag an Stelle des Eigentümers oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten auch mit dem Pächter oder Mieter abgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zum direkten Vertragsabschluss zwischen Letzteren und dem GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Eigentümer bzw. ihm Gleichgestellten und dem Pächter oder Mieter, wer Vertragspartner des GWAZ werden soll, bleibt der Eigentümer bzw. der ihm Gleichgestellte Vertragspartner des GWAZ.

- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen).
Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muss ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstücks zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigefügt werden.

2. Zu § 3 der AVB WasserV **Bedarfsdeckung**

- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und Wasser zu ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.
- (2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.

3. Zu § 4 AVB WasserV **Art der Versorgung**

- (1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
- (2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
- (4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV **Umfang der Versorgung**

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. Zu § 10 AVB WasserV **Hausanschluss**

- (1) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.
- (6) **Angebot, Annahme und Fälligkeit**
Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausanschlussleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuss, errechnet und aufgliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist.
Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 € oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

6. Zu § 11 AVB WasserV
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

7. Zu § 12 AVB WasserV
Kundenanlage

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

8. Zu § 13 AVB WasserV
Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Für den Aufwand erhebt der GWAZ eine Gebühr gemäß Punkt 6 der Verwaltungsgebührensatzung.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

9. Zu § 14 der AVB WasserV
Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

10. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV
Grundstücksbenutzung, Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zu § 16 AVB WasserV
Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefährlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

12. Zu § 22 der AVB WasserV
Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.
- (2) Die Entnahme von Wasser für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Oberflurhydrantenarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Oberflurhydrantenarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

13. Zu § 23 AVB WasserV
Vertragsstrafe

Der GWAZ erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des geschätzten Vergleichsverbrauches

**14. Zu § 24 AVB WasserV
Abrechnung**

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

**15. Zu § 27 AVB WasserV
Zahlung, Verzug**

- (1) Die Entgelte für die Wasserversorgung werden bezüglich der Verbrauchsabrechnungen einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnungen fällig.

Die festgesetzten Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstages tritt Verzug ein.

- (2) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	3,00 €
2. Androhung der Versorgungseinstellung	10,00 €

- (3) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

**16. Zu § 30 der AVB WasserV
Zahlungsverweigerung**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

**17. Zu § 33 AVB WasserV
Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 8, Abs. 1.

18. Sonstige Bestimmungen

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bedingungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen ändern und ergänzen.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 6

Technische Anschlussbedingungen

Auf Grundlage des § 17 AVBWasserV erlässt der GWAZ die folgenden Technischen Anschlussbedingungen:

1. Der GWAZ liefert Trinkwasser mit einem Minimaldruck von 2,5 bar und einem Maximaldruck von 8 bar, gemessen unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Druckschwankungen aufgrund von Havarien, Rohrbrüchen und sonstigen Betriebsstörungen, welche der GWAZ nicht zu vertreten hat, bleiben hiervon unberührt.
2. Die geogene Beschaffenheit des Wassers im Versorgungsgebiet erfordert in unregelmäßigen Abständen Rohrnetzspülungen. Während dieser Spülungen kann es zu erheblichen Druckschwankungen kommen. Diese führen jedoch nicht zur Überschreitung des Maximaldruckes. In einzelnen Fällen kann sich die Spülung von Hausanschlüssen erforderlich machen. Die Anschlussnehmer haben diese Spülungen zu dulden. Durch Ablösung von Ablagerungen kann es während oder unmittelbar nach den Spülungen zu einer kurzzeitigen braunen Trübung des Wassers kommen.
3. Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, so muß dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt werden, wobei die Versorgungsleitungen und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauspotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird durch die örtlichen Feuerwehren unter Anwendung des Brandenburger Brandschutzgesetzes Trinkwasser aus den Hydranten des Versorgungsnetzes des GWAZ zur Brandbekämpfung entnommen, so darf dazu ausschließlich der Eigendruck des Trinkwassers verwendet werden. Ein Saugen aus dem Netz mit Maschinenpumpen ist strengstens verboten. Das Füllen von Feuerlösch-Tankfahrzeugen hat über den Netz-Eigendruck zu erfolgen. Druckstöße aus der Betätigung schnellschließender Armaturen sind zu vermeiden. Die entnommenen Mengen sind zu erfassen und in Abrechnung des Einsatzes dem GWAZ mitzuteilen.
5. Diese technischen Anschlussbedingungen treten als Anlage 6 zur Wasserversorgungssatzung für das Gebiet „saisonale Grundstücke“ (saisWAS) am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Verwaltungsgebührensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ff., ber. [Nr. 38]),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. VV 19/2024 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen
- § 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr
- § 3 Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Sachliche Gebührenbefreiung
- § 5 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 6 Auslagen
- § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
- § 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die in dieser Satzung genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des GWAZ werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die besonderen Leistungen sind schriftlich zu beantragen.
2. Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist.

Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09,[Nr. 11] S. 246), in seiner jeweils gültigen Fassung, ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

§ 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
 - 1.2 wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 - 1.3 wer für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Verwaltungsgebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

1. Die gebührenpflichtige besondere Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ - Gebührentarif.
2. Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
3. Werden mehrere gebührenpflichtige besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
5. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.
6. Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung

1. Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:
 - 1.1 besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,

- 1.2 mündliche Auskünfte,
- 1.3 besondere Leistungen, welche der GWAZ als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

1. Von Verwaltungsgebühren sind persönlich befreit:
 - 1.1 die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 1.2 das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt.
 - 1.3 die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
2. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Punkt 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Bei Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 6 Auslagen

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - 1.1 im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - 1.2 Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 1.3 Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - 1.4 die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - 1.5 Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
2. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 7 **Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr**

1. Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
2. Ergibt sich die Gebührenhöhe aus der Festsetzung eines Gebührenbescheides, so tritt die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein, wenn im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitraum bestimmt ist.
3. Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist, sofern diese nicht durch Postnachweis erhoben worden sind, durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto oder in die Kasse des GWAZ zu führen.

Kleinbeträge bis 25,00 Euro sind vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in die Kasse des GWAZ einzuzahlen.

§ 8 **Stundung, Erlass**

Die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Schuldners auf der Grundlage des § 12c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie auf Basis der Geschäftsordnung für die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) erfolgen.

§ 9 **Beitreibung**

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp
Verbandsvorsteher

R. Homeister
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 1**zur Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ****Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr netto	Steuer- satz %	Gebühr brutto
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge			
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften) je Seite im Format DIN A 4 1 ½ zeilig	3,00 €	19%	3,57 €
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	3,00 €	19%	3,57 €
1.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, für jede angefangene Seite	5,00 €	19%	5,95 €
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. je angefangene Seite	5,00 €	19%	5,95 €
Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.				
2.	Gebühren für Kopien und Ausdrücke			
2.1	Gebühr für Kopien			
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,30 €	19%	0,36 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	19%	0,60 €
2.2	Computerausdrucke			
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 €	19%	0,60 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	1,00 €	19%	1,19 €
Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.				
3.	Leitungsauskünfte / Schachtschein			
3.1	Leitungsauskunft A 4	25,00 €	19%	29,75 €
3.2	Leitungsauskunft A 3	35,00 €	19%	41,65 €
3.3	Leitungsauskunft A 3 zusätzlich je weiterem Plan A 3	35,00 € 5,00 €	19% 19%	41,65 € 5,95 €
3.4	Leitungsauskunft vor Ort	nach Aufwand		

3.5	Schachtgenehmigung	20,00 €	19%	23,80 €
-----	--------------------	---------	-----	---------

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

4.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos		
----	------------------------------	-----------	--	--

5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €
----	--	---------	-----	---------

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.

**6. Genehmigungen/Erlaubnisse
aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung (WAS)**

6.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	7%	19,26 €
-----	---	---------	----	---------

6.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) des Hausanschlusses, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	7%	19,26 €
-----	---	---------	----	---------

6.3	Inbetriebsetzung Kundenanlage	18,00 €	7%	19,26 €
-----	-------------------------------	---------	----	---------

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gemäß dem Steuersatz von 7 % zu entrichten.

7. Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung, der Fäkaliensatzung und der Klärschlamm Entsorgungssatzung sowie der entsprechenden Gebührensatzungen

7.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		18,00 €
-----	--	---------	--	---------

7.2	Entwässerungsgenehmigung, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		18,00 €
-----	---	---------	--	---------

7.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/ Hausanschluss	23,00 €		23,00 €
-----	--	---------	--	---------

7.4	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers oder Umstellung des Anschlusses wegen der Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	46,00 €		46,00 €
-----	---	---------	--	---------

7.5	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 7.4	46,00 €		46,00 €
-----	---	---------	--	---------

7.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers außerhalb der Dienstzeit	92,00 €		92,00 €
7.7	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €		18,00 €
7.8	Zeitweise Stilllegung/ Wiederinbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung des Grundstückseigentümers	46,00 €		46,00 €
7.9	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Unterzähler, wie Gartenwasserzähler oder Wasserzählern an Eigengewinnungsanlagen)	13,00 €		13,00 €
8.	Sonstiges			
8.1	Versendung von Verfahrensakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung: a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	6,00 €	19%	7,14 €
8.2	Rechtsbehelfe Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden a) die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr b) gegen Kostenentscheidungen	51,00 €	19%	60,69 €
8.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €
8.4	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €	19%	2,38 €
8.5	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €
8.6	Eintragung in das Installateurverzeichnis des GWAZ	36,00 €	19%	42,84 €
8.7	Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €	19%	21,42 €

Sofern die Leistung dem Trinkwasserbereich zugeordnet ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Steuersatz von 19 % zu entrichten.